



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 11.04.2025

Verurteilung des Journalisten ████████ wegen eines Memes

Der Chefredakteur des Onlinemediums „Deutschland-Kurier“ wurde vom Amtsgericht Bamberg wegen eines satirischen Internetbeitrags zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten auf Bewährung verurteilt. Das inkriminierte Meme zeigte ein Porträt der damaligen Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser mit dem satirischen Zitat „Ich hasse die Meinungsfreiheit“. Grundlage der Verurteilung war § 188 Strafgesetzbuch (StGB; üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens). Die Anwendung dieser Vorschrift in einem eindeutig meinungs- und medienpolitischen Kontext wirft erhebliche rechtsstaatliche und demokratische Fragen auf – insbesondere im Hinblick auf die Pressefreiheit, das Gleichheitsgebot und die mutmaßlich selektive Strafverfolgung oppositioneller Stimmen. Der Verdacht politisch motivierter Strafverfolgung liegt aus meiner Sicht nahe.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Rolle spielte die Staatsanwaltschaft Bamberg im Ermittlungsverfahren gegen ████████? | 3 |
| 1.2 | Wurde das Ermittlungsverfahren gegen ████████ durch eine externe Anzeige oder von Amts wegen eingeleitet? | 3 |
| 1.3 | Wurde durch das Staatsministerium der Justiz eine fachaufsichtliche Weisung an die Staatsanwaltschaft Bamberg erteilt? | 3 |
| 2.1 | Wie beurteilt die Staatsregierung die Anwendung von § 188 StGB im konkreten Fall des ████████ aus Sicht der Meinungs- und Pressefreiheit? | 3 |
| 2.2 | Hält die Staatsregierung es für verhältnismäßig, wegen eines satirischen Memes eine Bewährungsstrafe zu verhängen? | 3 |
| 2.3 | Welche Konsequenzen sieht die Staatsregierung für den demokratischen Diskurs, wenn regierungskritische Journalisten strafrechtlich verfolgt werden? | 4 |
| 3.1 | Wird durch die Staatsanwaltschaft Bamberg Berufung oder Revision zugunsten des Verurteilten eingelegt? | 4 |
| 3.2 | Falls nein, auf welcher rechtlichen Grundlage wird auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet? | 4 |

| | | |
|-----|--|---|
| 3.3 | Ist eine Überprüfung des Urteils durch das Staatsministerium der Justiz geplant oder erfolgt? | 4 |
| 4.1 | Wie viele Verurteilungen nach § 188 StGB wurden in Bayern seit 2015 ausgesprochen? | 4 |
| 4.2 | Wie viele dieser Verurteilungen betrafen Journalisten, Publizisten oder Medienschaffende? | 4 |
| 4.3 | In wie vielen Fällen wurde die erstinstanzliche Verurteilung nach § 188 StGB durch höhere Gerichte aufgehoben? | 4 |
| 5.1 | Welche Maßgaben gibt das Staatsministerium der Justiz den bayerischen Staatsanwaltschaften für die Auslegung von § 188 StGB? | 5 |
| 5.2 | Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Tatbestandsmerkmale nicht willkürlich oder politisch motiviert ausgelegt werden? | 5 |
| 5.3 | Inwiefern werden potenzielle Eingriffe in die Meinungsfreiheit bei der Entscheidung über Anklageerhebung nach § 188 StGB berücksichtigt? | 5 |
| 6.1 | Gibt es einen Leitfaden oder eine Handreichung des Staatsministeriums der Justiz zur Strafverfolgung nach § 188 StGB? | 5 |
| 6.2 | Falls ja, wie lautet der Inhalt dieser Vorgaben? | 5 |
| 6.3 | Falls nein, warum wurde bislang auf eine einheitliche Auslegung verzichtet? | 5 |
| 7.1 | Wie viele Anzeigen nach § 188 StGB wurden seit 2015 in Bayern erstattet (bitte auch auf die Anzahl der Anzeigen eingehen, die zu einer Anklageerhebung führten)? | 6 |
| 7.2 | Wie viele dieser Verfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt? | 6 |
| 7.3 | Wie viele Verfahren wurden trotz eindeutiger Meinungsäußerung der Beschuldigten weiterverfolgt? | 6 |
| 8.1 | Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Vorschrift des § 188 StGB nicht zum Schutz von Regierungsmitgliedern vor Kritik missbraucht wird? | 7 |
| 8.2 | Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um eine ausgewogene und grundrechtskonforme Anwendung dieser Norm zu gewährleisten? | 7 |
| 8.3 | Inwiefern sieht die Staatsregierung Reformbedarf hinsichtlich des § 188 StGB oder seiner Anwendungspraxis? | 8 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 9 |

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 31.07.2025

1.1 Welche Rolle spielte die Staatsanwaltschaft Bamberg im Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]?

Die Staatsanwaltschaft Bamberg hat in dem in der Vorbemerkung der Schriftlichen Anfrage erwähnten Strafverfahren als zuständige Staatsanwaltschaft die Ermittlungen geführt.

1.2 Wurde das Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] durch eine externe Anzeige oder von Amts wegen eingeleitet?

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Bamberg wurde der verfahrensgegenständliche Beitrag auf der Plattform „X“ der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) des Bundeskriminalamtes durch die Meldestelle „HessenGegenHetze“ mitgeteilt. Durch die ZMI erfolgte die Weiterleitung über das Landeskriminalamt an die Kriminalpolizeiinspektion Bamberg.

1.3 Wurde durch das Staatsministerium der Justiz eine fachaufsichtliche Weisung an die Staatsanwaltschaft Bamberg erteilt?

Durch das Staatsministerium der Justiz wurde gegenüber der Staatsanwaltschaft Bamberg keine Weisung erteilt.

Die zuständige Fachabteilung des Staatsministeriums der Justiz hatte sich aber, nachdem sie anlässlich der Presseberichterstattung zum Erlass des Strafbefehls des Amtsgerichts Bamberg vom 1. November 2024 erstmals am 25. November 2024 von dem Strafverfahren Kenntnis erlangt hatte, am 2. Dezember 2024 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg gewandt. Sie teilte dieser mit, dass die rechtliche Bewertung des Posts als unwahre Tatsachenbehauptung sowie die damit einhergehende Einordnung als Verleumdung als problematisch erachtet werden und dass eine abweichende Deutung dahin gehend naheliegt, dass durch den Post Kritik an der Politik der damaligen Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser geübt werden sollte. Diese Einschätzung wurde von der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg geteilt und an die Staatsanwaltschaft Bamberg weitergegeben. Dass diese abweichende rechtliche Bewertung durch die Staatsanwaltschaft Bamberg im Rahmen der Hauptverhandlung vom 8. April 2025 nicht berücksichtigt wurde, ist nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bamberg auf einen im dort zuständigen Dezernat zwischenzeitlich erfolgten Personalwechsel zurückzuführen, der zum 1. Februar 2025 vorgenommen worden ist.

2.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Anwendung von § 188 StGB im konkreten Fall des [REDACTED] aus Sicht der Meinungs- und Pressefreiheit?

2.2 Hält die Staatsregierung es für verhältnismäßig, wegen eines satirischen Memes eine Bewährungsstrafe zu verhängen?

2.3 Welche Konsequenzen sieht die Staatsregierung für den demokratischen Diskurs, wenn regierungskritische Journalisten strafrechtlich verfolgt werden?

Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 2.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 26. November 2024 betreffend „Mögliche Willkür und Unverhältnismäßigkeit am Amtsgericht Bamberg“ (Drs. 19/4885 vom 17. März 2025) wird verwiesen.

3.1 Wird durch die Staatsanwaltschaft Bamberg Berufung oder Revision zugunsten des Verurteilten eingelegt?

3.2 Falls nein, auf welcher rechtlichen Grundlage wird auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet?

Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Bamberg hatte diese am 8. April 2025 gegen das Urteil des Amtsgerichts Bamberg Berufung im Hinblick auf das Strafmaß eingelegt.

Die Staatsanwaltschaft Bamberg teilt mit, dass sie nach aktuellem Stand beabsichtigt, im Rahmen der Berufungsverhandlung aufgrund einer Überprüfung der rechtlichen Würdigung Freispruch zu beantragen, da der Post als Meinungsäußerung und nicht als unwahre Tatsachenbehauptung auszulegen sei und daher als zulässige Machtkritik von der Meinungsfreiheit gedeckt sei.

3.3 Ist eine Überprüfung des Urteils durch das Staatsministerium der Justiz geplant oder erfolgt?

Das Staatsministerium der Justiz darf wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder gerichtliche Verfahren überprüfen noch gerichtliche Entscheidungen abändern oder aufheben. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und nach Art. 85 Bayerische Verfassung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aus diesem Grund bewertet das Staatsministerium der Justiz gerichtliche Entscheidungen auch nicht.

4.1 Wie viele Verurteilungen nach § 188 StGB wurden in Bayern seit 2015 ausgesprochen?

4.2 Wie viele dieser Verurteilungen betrafen Journalisten, Publizisten oder Medienschaffende?

4.3 In wie vielen Fällen wurde die erstinstanzliche Verurteilung nach § 188 StGB durch höhere Gerichte aufgehoben?

Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 19. Dezember 2024 „Anzeigen und Verurteilungen aufgrund von § 188 Strafgesetzbuch in Bayern vor und seit der Gesetzesnovelle vom 03.04.2021“ (Drs. 19/4700) wird verwiesen.

In Bezug auf die Fragen 4.2 und 4.3 liegen keine statistischen Daten vor. Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch die Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Es wird auch keine Aussage darüber getroffen, wie viele der Verurteilten Journalisten, Publizisten oder Medienschaffende waren. Auch wird nicht erfasst, in wie vielen Fällen eine erstinstanzliche Verurteilung aufgehoben wurde.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

- 5.1 Welche Maßgaben gibt das Staatsministerium der Justiz den bayerischen Staatsanwaltschaften für die Auslegung von § 188 StGB?**
- 5.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Tatbestandsmerkmale nicht willkürlich oder politisch motiviert ausgelegt werden?**
- 5.3 Inwiefern werden potenzielle Eingriffe in die Meinungsfreiheit bei der Entscheidung über Anklageerhebung nach § 188 StGB berücksichtigt?**
- 6.1 Gibt es einen Leitfaden oder eine Handreichung des Staatsministeriums der Justiz zur Strafverfolgung nach § 188 StGB?**
- 6.2 Falls ja, wie lautet der Inhalt dieser Vorgaben?**
- 6.3 Falls nein, warum wurde bislang auf eine einheitliche Auslegung verzichtet?**

Fragen 5.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Kritik – auch scharfe Kritik – an Politik und Politikern ist selbstverständlich erlaubt und elementarer Bestandteil der demokratischen Debatte. Die in Art. 5 Grundgesetz verankerte Meinungsfreiheit gewährleistet, dass Bürger straflos zum Ausdruck bringen dürfen, dass sie eine bestimmte Person für ungeeignet für ein politisches Amt halten. Spitzenpolitiker sind anders als Kommunalpolitiker in der öffentlichen Wahrnehmung untrennbar mit der jeweiligen Position und Politik ihrer Partei verbunden. Daher sind Äußerungen gegenüber Spitzenpolitikern regelmäßig auch gegen ihre Position und Politik gerichtet. Spitzenpolitiker müssen also je nach Einzelfall mehr aushalten als

andere. Für eine sog. unzulässige Schmähkritik, also Kritik, die sich allein gegen die Person richtet, keinen Sachbezug hat und daher als Beleidigung nach § 185 und ggf. § 188 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist, sind die Anforderungen bei Spitzenpolitikern hoch. Denn wegen des Sachbezugs hat die Meinungsfreiheit in diesen Fällen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht. Ob eine Straftat vorliegt, entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls.

Der bei der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) angesiedelte Hate-Speech-Beauftragte der Bayerischen Justiz (Hate-Speech-Beauftragter) wirkt auf eine bayernweit einheitliche Rechtsanwendung bei der Verfolgung strafbarer Hate Speech hin. Zu diesem Zweck führt der Hate-Speech-Beauftragte u. a. regelmäßige Dienstbesprechungen mit den bei sämtlichen bayerischen Staatsanwaltschaften zur Verfolgung strafbarer Hate Speech eingerichteten Sonderdezernaten durch. Auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung von § 188 StGB waren bereits Gegenstand dieser Dienstbesprechungen. Die Dienstbesprechungen dienen auch dazu, die besondere Herausforderung der Schaffung eines sachgerechten Ausgleiches zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits bestmöglich zu lösen. In einer Dienstbesprechung Ende Januar 2025 wurde dabei im Auftrag des Staatsministers der Justiz Georg Eisenreich auf den Umgang mit Äußerungsdelikten, die sich gegen Spitzenpolitiker richten, eingegangen. Dabei wurde insbesondere die Bedeutung, die der Meinungsfreiheit gerade in dieser Fallkategorie zukommt, betont und die Vorgehensweise bei Kritik an Spitzenpolitikern konkretisiert.

Die sachgerechte Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit ist über den Anwendungsbereich von § 188 StGB hinaus für die Strafverfolgung bei sämtlichen Äußerungsdelikten im Kontext des politischen Meinungsaustauschs relevant.

Es existieren keine auf die Anwendung des § 188 StGB gerichteten Vorgaben des Staatsministeriums der Justiz.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 2.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 26. November 2024 betreffend „Mögliche Willkür und Unverhältnismäßigkeit am Amtsgericht Bamberg“ (Drs. 19/4885 vom 17. März 2025) verwiesen.

- 7.1 Wie viele Anzeigen nach § 188 StGB wurden seit 2015 in Bayern erstattet (bitte auch auf die Anzahl der Anzeigen eingehen, die zu einer Anklageerhebung führten)?**
- 7.2 Wie viele dieser Verfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt?**
- 7.3 Wie viele Verfahren wurden trotz eindeutiger Meinungsäußerung der Beschuldigten weiterverfolgt?**

Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1.1 der Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 19. Dezember 2024 „Anzeigen und Verurteilungen aufgrund von § 188 Strafgesetzbuch in Bayern vor und seit der Gesetzesnovelle vom 03.04.2021“ (Drs. 19/4700) wird verwiesen.

Die nachfolgenden für 2024 und das erste Quartal 2025 ergänzten Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

| § 188 StGB | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | I. Quartal 2025 |
|------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|------------|------------|-----------------|
| PMK -ausländische Ideologie- | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 4 | 0 |
| PMK -links- | 1 | 1 | 4 | 4 | 5 | 8 | 6 | 1 | 15 | 31 | 9 |
| PMK -rechts- | 5 | 11 | 8 | 2 | 5 | 2 | 0 | 11 | 8 | 8 | 4 |
| PMK -religiöse Ideologie- | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| PMK -sonstige Zuordnung- | 15 | 10 | 10 | 11 | 11 | 20 | 65 | 150 | 408 | 288 | 35 |
| Gesamtergebnis | 21 | 22 | 22 | 17 | 22 | 30 | 72 | 163 | 431 | 331 | 48 |

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2025 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31. Januar 2026 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen oder Verschiebungen ergeben können.

Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

Die Beantwortung der Fragen nach dem jeweiligen Verfahrensausgang ist nicht möglich, da dies aufgrund der Vielzahl der Verfahren und der Notwendigkeit händischer Recherchen zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen würde, unter anderem bei den für den Tatort zuständigen Staatsanwaltschaften und den korrespondierenden Generalstaatsanwaltschaften. Die Beantwortung würde folglich den jeweiligen Geschäftsbetrieb dieser Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigen.

8.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Vorschrift des § 188 StGB nicht zum Schutz von Regierungsmitgliedern vor Kritik missbraucht wird?

8.2 Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um eine ausgewogene und grundrechtskonforme Anwendung dieser Norm zu gewährleisten?

Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu Fragen 5.1 bis 5.3 und auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 2.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 26. November 2024 betreffend „Mögliche Willkür und Unverhältnismäßigkeit am Amtsgericht Bamberg“ (Drs. 19/4885 vom 17. März 2025) wird verwiesen.

8.3 Inwiefern sieht die Staatsregierung Reformbedarf hinsichtlich des § 188 StGB oder seiner Anwendungspraxis?

Die bisherige Strafverfolgungspraxis zur neuen Fassung der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 188 Abs. 1 StGB zeigt teilweise Schwierigkeiten bei der Anwendung der Norm. Das betrifft insbesondere das Tatbestandsmerkmal der „Eignung der Tat, das öffentliche Wirken der Person des öffentlichen Lebens erheblich zu erschweren“. Vor diesem Hintergrund kann eine abschließende rechtspolitische Bewertung der neuen Rechtslage (Inkrafttreten 1. Juli 2021 mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsradikalismus und der Hasskriminalität) noch nicht erfolgen. Die Rechtsprechung zu dem relativ neuen Tatbestand in § 188 Abs. 1 StGB wird sich weiter entwickeln. Das Staatsministerium der Justiz beobachtet diese Entwicklungen in der Praxis intensiv, um auf dieser Basis rechtspolitischen Handlungsbedarf eng im Blick zu halten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.